

Allgemeiner rechtlicher Rahmen auf EU-Ebene und Zuständigkeiten



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

Prof. Dr. Mark D. Cole

Professor für Medien- und Telekommunikationsrecht an der Universität Luxemburg /
Wissenschaftlicher Direktor des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR)

Symposium der BLM und des IUM 2023:
„Künstliche Intelligenz: Herausforderungen für das Medienrecht“
München, 27. April 2023



Disclaimer / Hinweis:

**Dieser Vortrag ist nicht verfasst
von ChatGPT oder einem anderen
generative pre-trained transformer,
chatbot oder was auch immer...**

- Werden wir das in Zukunft immer dazu sagen müssen?
Oder eher umgekehrt, wenn fremdverfasst?

Einleitend...



- Es geht einerseits um die Frage der Regelungskompetenz...
 - Insbesondere: Ebene EU oder Mitgliedstaaten?
 - Keine „KI-Regulierungskompetenz“ als solche, daher nach üblichen Maßstäben zwischen Marktregulierung (Wettbewerb, Binnenmarkt) und anderen Zielrichtungen wie Sicherung des demokratischen Diskurses
 - Details zu Bedingungen und Grenzen einer EU-Kompetenz in [EMR-Studie](#)
 - → D.h.: Regeln, die existieren und passen, gelten weiter und auch im KI-Zusammenhang
→ Dabei zu bedenken: Ausgangspunkt bzw. Anknüpfungspunkt bei KI typischerweise Daten
- ...und andererseits um die Frage der Nutzung einer Kompetenz
 - Blick auf existierende Regelungen, die Anwendung finden können
 - Aber: neue Regeln nötig (einschließlich begrenzten Verlassens auf Selbstregulierung)
 - Daher: hier zunächst nicht das geltende Recht, sondern das im Entstehen Befindliche und danach cursorischer Überblick über bestimmte bereits passende Regelungen
 - Fokus auf Europa weil die nationalen und anwendungsorientierten Fragen später und morgen angesprochen werden



Vorschlag für eine KI-VO (AI Act)



■ Gesetz über Künstliche Intelligenz

- ein weiterer „Act“

■ Im Überblick

- Grundregeln (harmonisierte Regelungen für MS)
- Bestimmte Verbote und Gebote (Unterteilung nach unterschiedlichen Gefährdungsgraden, insbes. Hochrisiko-KI-Systeme)
- Insbesondere harmonisierte Transparenzvorschriften
- Marktbeobachtung und -überwachung

■ Dilemma: Regulierung zum Schutz v. (?) Innovationspotential

■ Marktortprinzip! → The next “Brussels effect”?



Brüssel, den 21.4.2021
COM(2021) 206 final
2021/0106 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

ZUR FESTLEGUNG HARMONISierter VORSCHRIFTEN FÜR KÜNSTLICHE INTELLIGENZ (GESETZ ÜBER KÜNSTLICHE INTELLIGENZ) UND ZUR ÄNDERUNG BESTIMMTER RECHTSAKTE DER UNION

Vorschlag für eine KI-VO (AI Act)



- **Definition von KI-Systemen (Art. 3(1) KI-VO-E)**
 - „... Software, die mit einer oder mehreren der in Anhang I zum KI-VO-E aufgeführten Techniken und Konzepte entwickelt worden ist und im Hinblick auf eine Reihe von durch Menschen festgelegten Zielen, Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann, die das Umfeld beeinflussen, mit dem sie interagieren“
- **Risikobasierte Regulierung**
 - Art. 5, ErwG 7-24 KI-VO-E: generell verbotene KI-Praktiken
 - Art. 6 ff., ErwG 27-69, Annex II, III KI-VO-E: Hochrisiko-KI-Systeme
 - z.B. Art. 10 Daten und Daten-Governance („Trainingsdaten“-Qualität)
 - Art. 52, ErwG 70 KI-VO-E: Transparenzanforderungen an bestimmte (= auch andere als Hochrisiko) KI-Systeme → s. sogleich
- **Angemessene Rahmenbedingungen und Rechtsdurchsetzung**
 - Einrichtung nationaler Aufsichtsbehörden und Europäischer KI-Ausschuss (EKIA bzw. EIAB)
 - Sanktionierungsmöglichkeiten
 - Einbeziehung (zu erstellender) Verhaltenskodizes der Unternehmen/Industrie

Vorschlag für eine KI-VO (AI Act)



■ Art. 52, Erwägungsgrund 70: Transparenzanforderungen an bestimmte KI-Systeme

- Informations- und Kennzeichnungspflichten für
 - Mensch-Maschine-Interaktion, z.B. Chatbots
 - Emotionserkennung und biometrische Kategorisierung
 - Deep Fakes
- (1) KI-Systeme, die für die Interaktion mit natürlichen Personen bestimmt sind, so konzipiert und entwickelt werden, dass natürlichen Personen mitgeteilt wird, dass sie es mit einem KI-System zu tun haben, es sei denn, dies ist aufgrund der Umstände und des Kontexts der Nutzung offensichtlich.
- (2) Die Verwender eines Emotionserkennungssystems oder eines Systems zur biometrischen Kategorisierung informieren die davon betroffenen natürlichen Personen über den Betrieb des Systems.
- (3) Nutzer eines KI-Systems, das Bild-, Ton- oder Videoinhalte erzeugt oder manipuliert, die wirklichen Personen, Gegenständen, Orten oder anderen Einrichtungen oder Ereignissen merklich ähneln und einer Person fälschlicherweise als echt oder wahrhaftig erscheinen würden („Deepfake“), müssen offenlegen, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden.

Vorschlag für eine KI-VO (AI Act)



- **Problem: ChatGPT und andere “General purpose” KI-Tools?**
 - KI-VO-E enthält keine spezifische Regelung von “general purpose” (oder: Systeme mit allgemeinem Verwendungszweck) KI-Tools
 - Allgemeine Ausrichtung des Rates (Dez. 2022) schlägt entsprechende Ergänzung vor
 - Definition: „KI-System mit allgemeinem Verwendungszweck“ ein KI-System, das – unabhängig davon, wie es in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird, auch in Form quelloffener Software – vom Anbieter dazu vorgesehen ist, allgemein anwendbare Funktionen wie Bild- oder Spracherkennung, Audio- und Videogenerierung, Mustererkennung, Beantwortung von Fragen, Übersetzung und Sonstiges auszuführen; dabei kann ein KI-System mit allgemeinem Verwendungszweck in einer Vielzahl von Kontexten eingesetzt und in eine Vielzahl anderer KI-Systeme integriert werden;
 - Der vorgeschlagene neue Art. 4b sieht vor, dass einige der Anforderungen für Hochrisiko-KI-Systeme auch für KI-Anwendungen mit allgemeinem Verwendungszweck gelten; weitere Präzisierungen durch einen Durchführungsrechtsakt
 - EP-Berichterstatter signalisieren ebenfalls Anpassungsnotwendigkeit

Regulierung von KI-Aspekten in existierenden Rechtsakten



■ Art. 28b AVMD-RL

- Zugangskontrolle insbes. bei Video-Sharing-Plattform-Diensten (Altersverifikation)
- Flagging von Inhalten
- Content-Identifizierung

- d) die Einrichtung und den Betrieb von transparenten und nutzerfreundlichen Mechanismen, mit denen Video-Sharing-Plattform-Nutzer dem betreffenden Video-Sharing-Plattform-Anbieter die in Absatz 1 genannten Inhalte, die auf seiner Plattform bereitgestellt werden, melden oder anzeigen können;
- e) die Einrichtung und den Betrieb von Systemen, mit denen Video-Sharing-Plattform-Anbieter den Video-Sharing-Plattform-Nutzern erklären, wie den Meldungen oder Anzeigen gemäß Buchstabe d Folge geleistet wurde;
- f) die Einrichtung und den Betrieb von Systemen zur Altersverifikation für Video-Sharing-Plattform-Nutzer in Bezug auf Inhalte, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können;
- g) die Einrichtung und den Betrieb von leicht zu handhabenden Systemen, mit denen Video-Sharing-Plattform-Nutzer die in Absatz 1 genannten Inhalte bewerten können;

■ Auch: Art. 22 DSGVO

- ...Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.

■ Art. 17 DBM-RL

- Blockierverpflichtung Art. 17(4) lit. b), c)

(4) Wird die Erlaubnis nicht erteilt, so ist der Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten für nicht erlaubte Handlungen der öffentlichen Wiedergabe, einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung, urheberrechtlich geschützter Werke oder sonstiger Schutzgegenstände verantwortlich, es sei denn, der Anbieter dieser Dienste erbringt den Nachweis, dass er

- a) alle Anstrengungen unternommen hat, um die Erlaubnis einzuholen; und
- b) nach Maßgabe hoher branchenüblicher Standards für die berufliche Sorgfalt alle Anstrengungen unternommen hat, um sicherzustellen, dass bestimmte Werke und sonstige Schutzgegenstände, zu denen die Rechteinhaber den Anbietern dieser Dienste einschlägige und notwendige Informationen bereitgestellt haben, nicht verfügbar sind; und in jedem Fall
- c) nach Erhalt eines hinreichend begründeten Hinweises von den Rechteinhabern unverzüglich gehandelt hat, um den Zugang zu den entsprechenden Werken oder sonstigen Schutzgegenständen zu sperren bzw. die entsprechenden Werke oder sonstigen Schutzgegenstände von seinen Internetseiten zu entfernen, und alle Anstrengungen unternommen hat, um gemäß Buchstabe b das künftige Hochladen dieser Werke oder sonstigen Schutzgegenstände zu verhindern.

KI beim EuGH

- Auch beim EuGH ist KI / Algorithmen angekommen
- Datenschutz-Fall zu sog. “PNR” und dabei Einsatz selbstlernender Systeme begrenzt (C-817/19 Ligue des droits humains)
 - KI-Anwendungen müssen transparent und diskriminierungsfrei sein
 - Wenn Kriterien “im Voraus festgelegt” sein müssen, dann “steht dieses Erfordernis der Heranziehung von Technologien der künstlichen Intelligenz im Rahmen selbstlernender Systeme (»machine learning«) entgegen, die – ohne menschliche Einwirkung und Kontrolle – den Bewertungsprozess und insbesondere die Bewertungskriterien, auf denen das Ergebnis der Anwendung dieses Prozesses beruht, sowie die Gewichtung der Kriterien ändern können.”
 - “...kann es sich nämlich angesichts der für die Funktionsweise von Technologien der künstlichen Intelligenz kennzeichnenden mangelnden Nachvollziehbarkeit als unmöglich erweisen, den Grund zu erkennen, aus dem ein bestimmtes Programm einen Treffer erzielt hat.”



Transparenz im DSA und national



■ DSA

- Art. 14 (1) AGBs müssen offenlegen wie Moderation funktioniert einschl. Erläuterungen zum Einsatz von algorithmischen Entscheidungssystemen
- Art. 27 (1) Anbieter von Online-Plattformen, die Empfehlungssysteme verwenden, müssen in AGBs wichtigste Parameter der Empfehlungssystemen erläutern

■ Schwerpunkt Transparenzregelungen widerspiegelt auch Normierung in anderen Rechtsakten

- P2B-VO
- auf nationaler Ebene MStV

- Zu bedenken: nicht den “Fehler” wiederholen wie bei Online-Regulierung
 - Jedoch: 6-monatiges Moratorium bei der Entwicklung von KI-Systemen wird (nicht zuletzt wegen der Frage der Kontrollierbarkeit) – obwohl nachvollziehbar – nicht die Lösung bringen, schon wegen der Zeitabläufe bei der Gesetzgebung
- Wir werden uns daran gewöhnen müssen, dass wir (idealerweise bald) die Grundregeln zu KI setzen und dann vermutlich regelmässig sektorspezifisch weitere entwickeln und wieder anpassen müssen
 - Daher: Fokussierung auf Basis der Regulierung → auch hier wieder Grundwerte und damit sind wir bei den Grundrechten und insoweit gehen Ansätze in die richtige Richtung
 - Daher: nicht überraschend, dass auch über EU hinaus reichende Foren wie Europarat, OECD aktiv sind



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

Franz-Mai-Straße 6
66121 Saarbrücken
Deutschland

Tel +49/681/906 766 76
Mail emr@emr-sb.de
Web europaeisches-medienrecht.de/
www.emr-sb.de



Faculty of Law,
Economics
and Finance



UNIVERSITÉ DU
LUXEMBOURG